



HVBG

HVBG-Info 20/1996 vom 28.06.1996, S. 1755 - 1756, DOK 182.14/017-BSG

**Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit als  
Revisionszulassungsgrund - Anforderungen an die Rüge  
- BSG-Beschluß vom 16.11.1995 - 11 BAr 117/95**

Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit als  
Revisionszulassungsgrund - Anforderungen an die Rüge (§§ 124 Abs.  
1, 128 Abs. 1 Satz 1, 153 Abs. 4, 160 Abs. 2 Nr. 3, 160a Abs. 2  
Satz 3 SGG; § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO; § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3  
SGB X);

hier: BSG-Beschluß vom 16.11.1995 - 11 BAr 117/95 -

1. Entscheidet das LSG unter Berufung auf § 153 Abs. 4 SGG ohne mündliche Verhandlung, so läßt sich die Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit als Zulassungsgrund für die Revision nur bezeichnen, indem sachfremde Erwägungen oder grobe Fehleinschätzungen des LSG dargetan werden.
2. Die Rüge, die mündliche Verhandlung sei für die Überzeugungsbildung des LSG erforderlich gewesen, ist nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG nicht geeignet, einen Zulassungsgrund zu bezeichnen.